

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 21 (1870)

Heft: 5

Artikel: Verhandlungen des schweizerischen Forstvereins bei seiner Jahresversammlung in Chur den 9. und 10. August 1869

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763156>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

Cl. Landolt, W. von Greyerz und Jb. Kopp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

N^o. 5.

Mai.

1870.

Die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei **D. Hegner in Lenzburg** zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonniert Fr. 2. 70. —

Für die deutschen Staaten abonnire man gefl. bei den Postbureauz oder direkt beim Verleger durch Einsendung des Betrages. Der jährliche Abonnementspreis beträgt Fr. 4. — oder 2 fl.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. **Cl. Landolt** in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an **Hegner's** Buchdruckerei in Lenzburg zu adressiren.

Verhandlungen

des schweizerischen Forstvereins bei seiner Jahresversammlung in Chur
den 9. und 10. August 1869.

Sitzung den 9. Aug., Morgens 7 Uhr, im städtischen Rathhaus.

Nachdem die erste Begrüßung der Festbesucher stattgefunden und von den aufgelegten Karten der Waldungen der Stadt Chur (3500 Juch.) und derjenigen der Thalschaft Calanca (gegen 16,000 Juch.) — die ersteren vom Hrn. Geometer Gentsch, die letztern vom Hrn. Geometer M. Wild nach den neuesten Methoden aufgenommen und kartirt — und ferner von den Situationsplänen verschiedener bündnerischer Wildbäche (von Münster, Balcava, Schleuis und Nolla) und den Profilen der theils ausgeführten, theils noch im Projekt liegenden Thalperren und

sonstigen Verbauungen Einsicht genommen worden war, rief die Glocke zur Sitzung, welche der Festpräsident, Hr. Ständerath P. C. Planta, mit folgender Rede eröffnete:

Verehrteste Herren!

Unstreitig ist die Frage, ob und in welchem Maße, an welchen Orten und durch welche Mittel die Waldungen zu erhalten, auszudehnen oder einzuschränken seien, eine der wichtigsten und schwierigsten der gesamten Volkswirtschaft. Denn während auf allen übrigen Gebieten der Volkswirtschaft, soweit es sich nicht um die Befriedigung des eigenen persönlichen Bedürfnisses handelt, der *M a r k t p r e i s*, d. h. das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage, für die Produktion allein maßgebend ist, daher die letztere, ohne Einmischung des Staates, der Privat speculation überlassen bleiben kann und soll; komplizirt sich die *W a l d w i r t h s c h a f t* theils dadurch, daß ihre Berechnungen auf Menschenalter hinaus zu Grunde gelegt werden müssen, somit der jeweilige Marktpreis von geringem Einfluß auf dieselbe sein kann, theils und ganz besonders auch durch den weitreichenden Einfluß der Waldungen auf Bodenbeschaffenheit, Klima m. a. W. dadurch, daß neben und über dem persönlichen ökonomischen Interesse des Waldeigenthümers ein allgemeines und öffentliches Interesse an der Waldwirtschaft besteht. Und gerade die Vereinbarung des öffentlichen Interesses mit dem Privatinteresse bildet im Forstwesen, wenigstens da, wo die Waldungen nicht Staatseigenthum sind, die größte, ja eine fast unüberwindliche Schwierigkeit. Denn selbst da, wo die Waldungen, wie es z. B. in Graubünden meist der Fall ist, Eigenthum der Gemeinden sind und insofern den Charakter eines öffentlichen Gutes an sich tragen, ist ein Landesinteresse gedenkbar, das mit dem örtlichen Interesse der Gemeinden keineswegs immer identisch ist.

Dieses öffentliche Interesse an der Erhaltung und Pflege der Waldungen, als wichtiger Faktor in der Oekonomie der Natur, ist erst in neuerer Zeit und in den neueren Staatsformen aufgetreten und zur Geltung gekommen.

Ein solches Interesse konnte und kann auch noch dormalen da, wo der Wald im Ueberfluß oder gar im Uebermaaß vorhanden ist, begreiflich gar nicht entstehen. Dasselbe setzt vielmehr voraus, daß das Waldareal schon bis auf die äußerste Linie des, mit Rücksicht auf die physische Landeswohlfahrt Zulässigen, sich reduziert finde.

Allein selbst in Gegenden, in welchen diese äußerste Linie schon erreicht, ja weit überschritten war, kam dieses allgemeine Landesinteresse vor der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts nirgends zur Geltung, sei

es, daß es an der Einsicht in die Verderblichkeit der Waldzerstörung fehlte, sei es, daß man der rohen Selbstsucht keinen Zaum anlegen wollte oder anzulegen vermochte. So haben ohne Zweifel schon die Römer, welche die ganze ihnen unterworfenen Welt selbstüchtig ausbeuteten, einzelne Länderstriche am Becken des mittelländischen Meers, besonders für den Schiffsbau, schonungslos ausgenutzt und vielleicht schon den Grund zu ihrem späteren Verderben gelegt. Nicht besser waren aber die despotischen Staaten, welche auf der griechischen Halbinsel, in Kleinasien und auf der afrikanischen Nordküste auf den Ruinen des römischen entstanden, dazu angethan, die öffentliche Wohlfahrt zu schützen. Unter der Herrschaft fatalistischer Sorglosigkeit oder dumpfen Bigotismus oder rohen Faustrechtes wurden eine Reihe der klimatisch glücklichsten Länder durch fortschreitende Entwaldung, zum Theil freilich auch durch gleichzeitiges Eingehenlassen der Kanäle und Wasserleitungen aus blühenden Gärten in dürre Steppen verwandelt.

Eine Art Sorge für die Erhaltung gewisser, speziell als „Foresta“ oder „Forste“ bezeichneten Waldungen kommt zwar in den von den Franken beherrschten Staaten schon im frühesten Mittelalter vor, jedoch ausschließlich für die Ausübung des, als Hoheitsrecht geltenden Wildbannes oder für die untergeordneten wirthschaftlichen Zwecke der Schweinezucht u. dgl. Aber das *F o r s t w e s e n* im heutigen Sinne, d. h. mit positivem Zwecke, durch geordnete Bewirthschaftung der Wälder ihren Ertrag steigern und mit dem *n e g a t i v e n* oder polizeilichen Zwecke, die Zerstörung der Waldungen so weit zu hindern, als solche zum Schutz und zur Befruchtung des kultivirten Bodens dienen — dieses ist erst eine Frucht der neuern Bildung und der höheren Auffassung der Aufgaben des Staates; und die Deutschen dürfen mit einigem Stolze beifügen, daß das Forstwesen in diesem modernen Sinne vorzugsweise ihr Eigenthum ist und daß sie den übrigen Völkern hierin Lehrer und Beispiel geworden sind.

Aber nicht überall ist das Interesse an der Erhaltung der Waldungen, das ich als ein polizeiliches bezeichnete, gleich groß. Namentlich werden im Allgemeinen die Niederungen des Waldschutzes eher entbehren können als das Gebirg, von einem milden Himmel gesegnete Gegenden als kalte und rauhe.

Und eben weil die Schweiz vorzugsweise ein Gebirgsland ist, so erscheint die Forstkultur und Forstpolizei als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, besonders in den eigentlichen Gebirgskantonen, in welchen die Waldungen nicht nur für den Schutz des nutzbaren Bodens gegen ver-

heerende Naturgewalten unentbehrlich sind, nicht nur die Nutzbarkeit eines großen Theils der Alpenregion für die Viehweide allein ermöglichen, sondern geradezu die Bewohnbarkeit einer Reihe von Hochthälern bedingen — ganz abgesehen davon, daß auch die, nunmehr sogar zu einer reichen Erwerbquelle gewordenen landwirthschaftlichen Schönheiten unseres Gebirgslandes größtentheils an den Schmuck der Waldvegetation geknüpft sind.

Und dennoch sind es gerade die Gebirgskantone, welche durchwegs in der Forstwirthschaft, weit hinter denjenigen der Niederung, zurückgeblieben sind. Ohne Zweifel hat diese betrübende Erscheinung ihren Grund hauptsächlich:

1. in den großen physischen Schwierigkeiten, welche einer rationellen und produktiven Forstwirthschaft entgegenstehen;
2. in den mit den Forstinteressen dormalen noch vielfach kollidirenden wirthschaftlichen Verhältnissen der Gebirgsbevölkerung, wie namentlich hinsichtlich der Ziegenweide, Benutzung von Waldstreue u. dgl.;
3. darin, daß der Staat als solcher, in den Gebirgskantonen selten Waldungen besitzt, dieselben vielmehr durchwegs besten Falls im Eigenthum der Gemeinden, vielfach aber auch in demjenigen von Genossenschaften und Privaten stehen;
4. in dem zäheren Festhalten der Gebirgsbevölkerung an hergebrachten Gewohnheiten und Mißbräuchen, öfter auch verbunden mit geringerer Bildung, lockeren Gemeindeorganisationen, Schwäche der Regierungsgewalt und kargen finanziellen Hilfsmittel.

Um so mehr werden Billigdenkende dem Kanton Graubünden dafür Anerkennung zollen, daß er, ob schon gerade für ihn vielleicht die meisten Schwierigkeiten zu überwinden waren, dennoch heute unter den Gebirgskantonen im Forstwesen eine ehrenvolle Stellung einnimmt. Nicht als ob auch er über die Anfänge einer rationellen Forstwirthschaft kaum hinausgekommen wäre! — Aber wenigstens sind die Anfänge gemacht und ist zu hoffen, daß der betretene Pfad ihn bald weiter führen werde. Die von unserm verdienten Herrn Forstinspektor ausgearbeitete Geschichte unseres Forstwesens von seinem ersten Anbeginn an, gibt Ihnen ein ebenso vollständiges als lehrreiches Bild von Ursprung und Entwicklung desselben im Laufe des letzten Menschenalters. Vor dem Jahr 1839 war in unserm Kanton noch kein einziger Forstmann angestellt, außer, seit 1834 einer für die Stadt Chur. Eine Forstpolizei war kaum dem Namen nach bekannt und beschränkte sich in der Regel auf die Bannung einzelner Schutzwälder. Außer diesen Bannwäldern konnte in walddreichen

Gemeinden Jeder sich nach Gutfinden wo und wie er wollte beholzen. Und wo man an die Bürger und Einwohner sog. Lösser austheilte, da erfolgte die Anweisung nicht nach forstlichen Regeln, sondern nach Zufall und Bequemlichkeit. Dem Holzverkauf war keine Schranke gesetzt; große Waldgebiete wurden auf die leichtsinnigste Weise kahl abgetrieben, und ihre Wiederverjüngung dem Zufall überlassen. Daß ein an so zügellose Ausnutzung des Waldes seit Jahrhunderten gewöhntes Volk für die Idee einer geregelten Forstwirthschaft erst förmlich erzogen werden mußte, ist einleuchtend. Unsere ersten Forstleute waren auch wirklich nicht sowohl Förster als Apostel und Missionäre des Forstwesens. Von Dorf zu Dorf mußten sie wandern, um den Leuten die Nothwendigkeit einer geregelten Waldnutzung — von eigentlicher Waldwirthschaft war kaum noch die Rede — klar zu machen und über jede zu diesem Zwecke vorzuziehende Maßregel mußte oft langwierig unterhandelt werden. Von den Behörden aus wurde durch Bekanntmachung populärer Schriften, wovon eine unentgeltlich in jede Haushaltung vertheilt wurde, für Belehrung gesorgt, und im damaligen „Freien Rhätien“ bildete das Forstwesen einen stehenden Artikel.

Allein die bloße Belehrung würde dem, besonders in den Waldverkäufen großartig eingerissenen Unwesen, das in kurzer Zeit unser schönes Land verwüftet hätte, nicht oder jedenfalls zu spät gesteuert haben; es mußte auch der kategorische Imperativ des Gesetzes, so weit Verfassung und Verhältnisse es zuließen, seine disciplinirende Wirkung thun. Der Große Rath erließ daher eine Forstordnung, die freilich anfänglich im Grunde wesentlich bloß eine Beschränkung des Waldverkaufes war.

Wenn Sie nun heute dem Berichte des Herrn Coaz entnehmen, daß jetzt 61 Förster im Kanton arbeiten, welche, obwohl Kahlschläge nicht mehr zugelassen werden, jährlich 260—300,000 Pflänzlinge und 700 bis 1200 Pfd. Saamen zu Kulturen verwenden; daß wohl alle Gemeinden Forstordnungen besitzen, daß selten mehr, selbst für das eigene Bedürfniß der Gemeindsangehörigen Holz verwendet wird, das nicht forstmäßig ausgezeichnet wurde; daß der verderblichste Feind der Forstkultur, die Ziegenweide, allmählig in Schranken gewiesen zu werden beginnt; daß an die Abmarchung der Waldungen kräftig Hand gelegt worden ist; daß eine Anzahl von Waldungen schon vermessen sind und für mehrere derselben auch Wirthschaftspläne entworfen wurden und ferner — was wohl das Wichtigste ist — daß das Volk mehr und mehr die Forstbeamten durch williges Entgegenkommen unterstützt; und wenn wir schließlich selbst wahrnehmen, wie manche Gebirgsabhänge, die vor 30 Jahren nackt und öde

uns anstarrten, sich wieder mit Wald zu schmücken beginnen, obwohl freilich das früher angerichtete Uebel noch lange nicht überall geheilt, ja stellenweise sogar unheilbar ist, so dürfen wir uns der erlangten Resultate, wie unvollkommen sie auch seien, doch herzlich freuen.

Zwar hat man den Behörden zum Vorwurf gemacht, daß sie durch Erlassung der kantonalen Forstordnung in das Gesetzgebungsrecht des Volkes übergreifen haben. Jedoch mit Unrecht, denn die kantonale Forstordnung trägt einen ausschließlich landespolizeilichen Charakter, während die auf Vermehrung des Waldertrages abzielende eigentliche Forstkultur, so wie die lokale Forstpolizei und die Regulirung des Holzbezuges zum eigenen Bedürfniß den Gemeinden überlassen ist. Da nun aber die Verfassung die Ausübung der Landespolizei dem Großen Rath überträgt, so war derselbe zu Aufstellung einer landespolizeilichen Forstordnung unstreitig berechtigt.

Und wahrlich, die Behörden und alle diejenigen, die sich des Forstwesens thätig annahmen, haben einen gerechten Titel auf die bleibende Dankbarkeit des Landes erworben. Die jüngere Generation weiß nicht, welche Mühe, Ausdauer und Festigkeit es kostete, um der unpopulärsten Idee Bahn zu brechen und ihr diejenige Anerkennung und Geltung zu verschaffen, deren sie sich schon jetzt erfreut!

Und gerade jene landespolizeiliche Seite des Forstwesens, auf die ich gleich Eingangs aufmerksam gemacht habe, ist es, welche in neuerer Zeit die Frage nach gerufen hat, ob nicht selbst dem Bund eine forstpolizeiliche Oberaufsicht übertragen werden könnte und sollte?

Und in der That ist nicht zu leugnen, daß bei den weitreichenden Wirkungen der Walddevastation eine gewisse Solidarität der Interessen unter den Kantonen, namentlich auch im Verhältniß derjenigen der Niederung zu denjenigen des Gebirges besteht, weshalb sich grundsätzlich kaum etwas dagegen einwenden ließe, daß der Bund gegen eine, die Gesamtheit bedrohende Walddevastation in einzelnen Kantonen eben so vorbeugend sollte eingetreten dürfen wie einer in einem Kanton ausbrechenden Viehseuche — vorausgesetzt immerhin, daß ihm eine solche Befugniß durch die Bundesverfassung ausdrücklich zugewiesen würde. Eine andere Frage freilich ist, ob dermalen schon genügende Veranlassung zu diesem Schritt vorliegt und, im Bejahungsfall, worin diese Oberaufsicht zu bestehen, wie weit sie sich erstrecken und durch welche Mittel sie ausgeübt werden sollte und könnte? — alles Fragen, deren Beantwortung durch unsere bundesstaatlichen Verhältnisse außerordentlich komplizirt wird. Doch ich gedenke nicht, der Berathung dieses ersten Ihnen vorgelegten Themas vorzugreifen.

Kaum weniger schwierig ist die Lösung unseres zweiten Themas. Zwar daß die Viehweide, besonders die Ziegenweide dem Walde nachtheilig sei, ist im Allgemeinen unbestritten und eben so wird im Allgemeinen zugegeben, daß dieselbe vor den Waldungen, die zur Wiederverjüngung bestimmt sind und von Kulturen insbesondere, fern zu halten sei. Aber in der Ausführung verwickelt sich die Frage in den Gebirgsgegenden ungemein durch ihre Verknüpfung mit den Interessen der Landwirthschaft und ist ihre Lösung seit Kasthofer im Grunde thatsächlich nicht vorgerückt. Um so mehr dürfte Ihnen gerade der hiesige Kanton, der nicht am wenigsten unter dieser Geißel der Forstwirthschaft leidet, für eine umfassende und anregende Besprechung der Frage zu Dank verpflichtet sein.

Indem ich Sie schließlich in unserer Mitte herzlich willkommen heiße und den Wunsch ausdrücke, daß Ihre Berathungen zum Frommen unseres Vaterlandes gereichen mögen, erkläre ich die diesjährige Versammlung des schweizerischen Forstvereins für eröffnet.

Das Präsidium bezeichnet hierauf als Schriftführer Hr. Forstmeister Schwyter und Hr. Kreisförster von Peterelli, als Stimmzähler Hr. Kreisförster Rimathe und Hr. Förster Peteut.

Es wird der Versammlung sodann mitgetheilt, daß folgende Herren schriftlich ihre Abwesenheit entschuldigt:

Hr. Oberforstrath Roth in Donaueschingen } Ehrenmitglieder.
" " von Berg in Dresden. }

" Regierungsrath Weber in Bern, Präsident des ständigen Komites u.

" " Baumgartner in Solothurn.

Hr. Camenisch, Stadtförster von Chur, begrüßt in einem längeren Schreiben die Versammlung und spricht sein Bedauern darüber aus, daß er Krankheits halber der Sitzung und den Excursionen durch die von ihm bewirthschafteten Waldungen nicht beiwohnen könne.

Die tessinischen Gemeinden Cagiallo, Campestro und Lopagno sprechen dem Verein schriftlich ihren Dank aus für die Thätigkeit desselben und seine Verwendung im Interesse des dortigen Forstwesens und hoffen, daß endlich auch der Kanton Tessin zu einem Forstgesetz und besseren Forstverwaltung gelangen werde.

Zur Tagesordnung übergehend werden behandelt:

A. Vereinsangelegenheiten.

1) Jahresbericht des ständigen Komites (Verlesen von Hr. Forstinspektor Coaz.)

(Siehe Anhang, Beilage 1.)

Die über den verlesenen Bericht eröffnete Diskussion benutzt Hr. Professor Landolt. Er ist der Ansicht, daß die Aussetzung eines erneuerten Credits von Fr. 500 wohl keiner weiteren Begründung bedürfe, indem bei der letztjährigen Versammlung die Bedeutung und der Nutzen meteorologischer Stationen zu forstlichen Zwecken allseitig anerkannt und die Errichtung solcher vom Forstverein aus nur deshalb verschoben worden sei, weil im Kanton Bern bereits drei solcher Stationen bestehen, deren Kosten der Staat übernommen und man die Erfahrungen an denselben abwarten wollte. Bei der Abstimmung wird der vom Comite verlangte Credit von Fr. 500 einstimmig bewilligt.

2) Vereinsrechnung.

Hr. Prof. Landolt referirt Namens der Rechnungs-Prüfungscommission über die Rechnung vom 1. Juli 1868 bis 30. Juni 1869, welche im Auszug in dem bereits mitgetheilten Jahresbericht des ständigen Komites enthalten ist.

Auf Antrag des Referenten wird die Rechnung genehmigt und verdankt.

3) Wahl eines Mitgliedes in die Rechnungs-Prüfungscommission.

An die Stelle des lt. Wahl der Forstversammlung in Solothurn in das ständige Komite übergetretenen Hr. Forstinspektor Coaz, wird Hr. Oberförster Adolf von Greyerz in Interlaken zum Mitgliede der Rechnungs-Prüfungskommission gewählt.

4) Bezeichnung des Versammlungsortes für das Jahr 1870.

Es werden hiezu vorgeschlagen: Freiburg und Obwalden.

Hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Forstverein noch nie im Kanton Unterwalden getagt und die Westschweiz, welcher Freiburg angehört, letztes Jahr besucht wurde, entscheidet sich die Versammlung für Obwalden unter Verdankung der Einladung Seitens Freiburg.

Es werden hierauf gewählt:

Zum Präsidenten des Lokalkomites: Hr. Landammann Dr. Etlin in Sarnen.

„ Vicepräsidenten „ „ Ständerath Herrmann in Sachseln.

5) Zu Mitglieder des Vereins haben sich angemeldet und wurden (durch das ständige Komite) aufgenommen:

(Siehe Anhang, Beilage 2.)

6) An der Forstversammlung beteiligten sich folgende Vereins-Mitglieder und Gäste:

(Siehe Anhang, Beilage 3.)

B. Verhandlungsgegenstände.

1. Thema. Bei den Wasserverheerungen im Herbst 1868 haben sich die Waldungen als vorzüglich bodenschützend bewährt. Da nun einige

Gebirgskantone den Rathschlägen der eidg. forstlichen Experten v. J. 1860 keine oder doch nur geringe Beachtung geschenkt und in der unwirtschaftlichen z. Th. devastirenden Behandlung ihrer Waldungen fortfahren, so fragt es sich, welche weiteren Maßregeln, sei es durch Vermittlung der Bundesbehörden, sei es auf anderm Wege, zu ergreifen seien, um die betreffenden Kantone zu angemessener Behandlung ihrer Waldungen zu bewegen.

Herr Prof. K o p p, als Referent über dieses Thema ergreift das Wort zu folgendem Vortrage:

(Siehe Anhang, Beilage 4.)

Das ausgezeichnete Referat ruft einer ernsten und lebhaften Diskussion:

Herr Kantons oberförster Wietlisbach in Aarau.

Der Forstverein sollte in dieser hochwichtigen Angelegenheit nicht für sich allein vorgehen, sondern in den andern gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften Verbündete suchen und sich mit diesen über eine gemeinsame Eingabe an die Bundesbehörden verständigen. Es ist auf dem Wege der Bundesrevision ein Bundesgesetz anzustreben, welches eine bessere Bewirtschaftung der Waldungen im Hochgebirge dadurch sichert, daß es die Gebirgskantone verpflichtet, bindende Vorschriften für die Forstwirtschaft zu erlassen und sie bezüglich Vollziehung derselben unter die Kontrolle der Bundesbehörden stellt. Ich stelle daher folgenden Antrag:

Das engere Komitee — allfällig nach Bedürfniß erweitert — wird beauftragt, in Verbindung mit andern, vaterländischen, gemeinnützigen und technischen Vereinen bei der h. Bundesversammlung den Erlaß eines Bundesgesetzes zu befürworten und zu verlangen, durch welches:

1) sämtliche Hochgebirgskantone angehalten werden, innert angemessener Frist ihre Forst- und Wasserbau-Polizeigesetze der Art zu ergänzen oder neu zu erlassen, daß sowohl die Quellengebiete unserer wichtigsten Flüsse allmählig bewaldet und die vorhandenen Waldungen ihrer Wichtigkeit für den Landesschutz entsprechend behandelt, als auch die nöthigen Verbauungen der Wildbäche und die Eindämmung der Flüsse in der technisch richtigsten Weise durchgeführt werden können und müssen,

2) durch welches fernerer für die säumigen renitenten Kantone auf dem Zwangswege Forst- und Wasserbau-Polizeigesetze in der angegebenen Richtung erlassen und in Vollzug gesetzt werden können,

3) durch welches diejenigen Subsidien an die Erstellung gemeinnütziger Werke grundsätzlich beschloffen werden, welche im Sinne vor-

handener, technischer Vorschläge absolut ertheilt werden müssen, um für die Eigenthümlichkeiten und Schwierigkeiten der Verhältnisse erhebliche Resultate zu erzielen.

Herr Oberförster Kopp in Luzern.

Es ist zu bedauern, daß die nach frühern Beschlüssen einige Zeit vor der Versammlung des Vereins stattzufindende Veröffentlichung der Referate in der forstlichen Zeitschrift unterblieben ist; aus diesem Grunde kann die Versammlung nicht hinreichend vorbereitet sein, um über eine so wichtige Angelegenheit zu beschließen: ich stelle daher den Antrag:

Es sei die vorliegende Frage noch einmal an das ständige Komite zurückzuweisen und dieses zu beauftragen, mehr Material zu sammeln und dann in einer Broschüre oder durch das Vereinsorgan die nöthig erachteten Maßregeln zur Erzielung einer bessern Forstwirthschaft in den Gebirgskantonen näher zu beleuchten und zu begründen.

Herr Prof. Landolt:

Ich kann der Ansicht des Hrn. Oberförster Kopp nicht beipflichten, weil nun ein rasches Vorgehen, als dringend nothwendig erscheint. Das Referat ist zwar allerdings den Mitgliedern des Vereins erst heute zur Kenntniß gekommen, allein es beschäftigt sich dasselbe mit einem Gegenstande, der in unsern Versammlungen schon oft besprochen wurde, den der Bericht der eidg. Experten zur Untersuchung der Hochgebirgswaldungen vom Jahr 1860 einläßlich behandelt, der in der Jenner- und Februarnummer des laufenden Jahrganges unserer Zeitschrift mit besonderer Rücksicht auf die Wasserverheerungen im Herbst 1868 abermals Berücksichtigung gefunden hat.

Wenn das Sprüchwort: „Schmiedet das Eisen, weil's warm noch ist,“ in irgend einer Angelegenheit angewendet zu werden verdient, so ist es in der vorliegenden der Fall. Die großartige Kalamität des letzten Herbstes hat das ganze Volk geweckt und auf die bösen Folgen der Vernachlässigung der Waldungen aufmerksam gemacht. Alles ist jetzt bereit, etwas zu thun, das Uebel an der Wurzel anzugreifen und zur Verhütung ähnlicher Zerstörungen große Opfer zu bringen. Jetzt würden Forstgesetze angenommen, Techniker angestellt, die zur Verbesserung der Forstwirthschaft erforderlichen Mittel bewilligt. Wartet man dagegen mit den hiezu erforderlichen Anregungen bis die Zeit die tiefen Eindrücke des letzten Herbstes verwischt hat, so wird die Lösung unserer Aufgabe sehr erschwert, weil die Opferwilligkeit abnimmt und die Neigung Alles

beim Alten zu lassen, wieder wächst. Ich unterstütze daher die Anträge des Referenten und empfehle dieselben der Versammlung auf's Wärmste zur Gutheißung.

Die Anträge des Hrn. Oberförster Wietlisbach weichen von denjenigen des Referenten nur insofern ab, als der erstere die Kompetenzen der Bundesbehörden durch ein Gesetz ordnen will, während der letztere der Ansicht ist, daß Beschlüsse hiefür ausreichen. Ich halte die Anregung von diesfälligen Gesetzen im gegenwärtigen Moment für bedenklich, weil die Furcht vor zu großer Centralisation die Mehrzahl des Volkes noch stark beherrscht. Nach meiner Ansicht wird die Aussicht auf kräftige Unterstützung von Seite des Bundes der wirksamste Hebel für die Einführung von Verbesserungen im Gebiete des Forstwesens sein und es werden die Waldbesitzer wenig darnach fragen, ob dieselben auf Grund eines Gesetzes oder bloßer Beschlüsse verabreicht werden. Ueberdies bin ich der Ansicht, es sei besser in dieser Richtung den Behörden keine Begleitung zu geben, sondern denselben die Ausführung unserer Vorschläge zutrauensvoll zu überlassen.

Was die Verbindung des Forstvereins mit andern gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften zum Zwecke eines gemeinsamen Vorgehens betrifft, so gebe ich zu, daß diese Anregung Vieles für sich hat, allein es darf dadurch unser eigenes Vorgehen nicht verzögert werden. Die gemeinnützige und die naturforschende Gesellschaft werden übrigens in ihren diesjährigen Versammlungen die uns heute vorliegende Frage auch besprechen, und die verschiedenen Eingaben dürften demnach fast zu gleicher Zeit in die Hände der Bundesbehörden gelangen. Der Forstverein sollte daher heute einen definitiven Beschluß über die Anträge des Referenten fassen. Von diesem Beschluß kann dann auch den andern Vereinen mit der Bitte Kenntniß gegeben werden, sie möchten sich den Bestrebungen des Forstvereines anschließen.

Herr Oberförster Wietlisbach. Ich halte an meinem Antrage fest, weil ich finde, daß der Inhalt des Berichtes über die Untersuchung der Hochgebirgswaldungen und die heute durch das treffliche Referat von Hrn. Prof. Kopp gelieferten weitem Beiträge genügen, um die von mir gestellten Forderungen zu rechtfertigen. Für Belehrung des Schweizervolkes ist nun schon seit langer Zeit von Seite der Forstleute und Vereine das Möglichste gethan worden, trotzdem steht es in den meisten Gebirgskantonen im Forstwesen noch wie vor 20 Jahren. Die Belehrung muß endlich durch ein wirksameres Mittel, nämlich durch die

Erlassung von forstgesetzlichen Bestimmungen unterstützt werden. Gerade jetzt ist der Moment gekommen, wo ein energisches Vorgehen von großem Nutzen für unsere Bestrebungen sein muß.

Herr Forstverwalter W. v. Greyerz von Lenzburg:

Da vom Referenten Schlußanträge noch nicht gestellt worden sind, diese aber zur Ergänzung der bisherigen Diskussion und für die von der Versammlung zu fassenden Schlußnahmen gewünscht werden müssen, sollte Prof. Kopp ersucht werden, seine Anträge zu eröffnen.

Auf Ansuchen des Präsidiums verliest Hr. Professor Kopp seine Schlußanträge, welche folgendermaßen lauten:

(Siehe Anhang, Beilage 5.)

Herr Oberförster Kopp von Luzern:

Nachdem ich aus den Anträgen des Referenten ersehe, daß dieselben keine Ueberstürzung involviren, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Herr Forstmeister Hertenstein in Winterthur stellt folgenden Antrag:

Der heutige Beschluß des Forstvereins ist abschriftlich den andern gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften mitzutheilen mit der Einladung, sich demselben anzuschließen.

Herr Franz Bigler von Solothurn:

Das sehr verdienstvolle Referat des Hrn. Prof. Kopp verdanke ich bestens und wünsche, daß es gedruckt werde.

Ich bin auch der Ansicht, daß man sich mit den andern Vereinen bezüglich einer Eingabe an die Bundesbehörden in's Einvernehmen setzen soll, die Abfassung dieser Eingabe dürfte nach meinem Dafürhalten lediglich dem ständigen Komite überlassen werden.

Herr Forstverwalter v. Greyerz von Lenzburg ist nach Anhörung der Schlußanträge des Referenten der Ansicht, daß der Verein dieselben ohne Weiteres annehmen dürfe.

Herr Forstinspektor Coaz bemerkt, daß die Arbeit, welche Hr. Prof. Kopp in seinen Anträgen angeregt hat, unmöglich vom ständigen Komite allein ausgeführt werden könne, da sie zu umfangreich sei.

Herr Bundesrath Schenk:

Die Anträge des Referenten sind vollkommen geeignet, den Bundesbehörden vorgelegt zu werden. Die Erlassung eines Bundesgesetzes hingegen, wie dasselbe von Hrn. Wietlisbach angeregt wird, ist in gegenwärtiger Zeit immer noch ein schwieriges Problem. Es darf dem Forstverein vorläufig genügen, zu wissen, daß er die Bundesbehörden für seine

Bestrebungen vorbereitet findet und daß man dort geneigt ist, das bisher Versäumte rasch nachzuholen. Es hat dann auch der Bundesrath bereits Aufträge in diesem Sinne erhalten und es sind demzufolge von demselben Vorbereitungen getroffen worden, welche bezwecken, das Material das zur Stellung von Bedingungen bei Bewilligungen von Subsidien an die Aufforstungen und Wasserbauten in den fünf beschädigten Kantonen nothwendig ist, sammeln zu lassen.

Zur Ausführung der nothwendigsten Aufforstungen und Verbauungen der Flüsse steht dem Bunde, wie Ihnen bekannt, bereits eine Million Hülfsgelder zur Verfügung. Der Bund wird sich aber bei Bewilligung seiner Beiträge nicht auf diese Million allein beschränken dürfen. Es ist vielmehr einleuchtend, daß die Eidgenossenschaft die geflossenen Hülfsgelder, zu denen auch der ärmste Einwohner sein Scherflein hergab, nicht annehmen kann, ohne von sich aus einen namhaften Beitrag beizulegen. Damit werden wir in den Stand gesetzt, ohne Gesetz, aber mit hülfreicher Hand Wasserbauten und Aufforstungen systematisch ausführen zu lassen. Die bisherige Haltung des Bundes bei allen großen, vaterländischen Werken läßt uns denn auch hoffen, daß die Behörden, wenn sie sich einmal der Sache angenommen haben, eine für die Landeswohlfahrt so wichtige Unternehmung nach Kräften unterstützen werden.

Auf dem angedeuteten Wege werden wir also viel schneller und sicherer zum Ziele gelangen, als durch ein Gesetz und können dabei den Eigenthümlichkeiten unseres Volkes, das eine angeborene Abneigung gegen allen Gesetzeszwang hat, Rechnung tragen. Der Wille und die Meinung des Volkes ist bei unsern Verhältnissen wohl zu berücksichtigen, wir haben keinen so ausgebauten Polizeistaat, daß wir Gesetze oktroyiren dürfen; wir müssen uns vielmehr bei allen großartigen Unternehmungen an die Mitwirkung des Volkes halten.

Ich erachte es daher für das Zweckmäßigste, die Anträge des Referenten zum Beschluß zu erheben und im Sinne derselben eine Eingabe an die Bundesbehörden zu richten.

Bei der Abstimmung werden die Anträge des Referenten mit großer Mehrheit angenommen, ebenso der Antrag des Hrn. Forstmeister Hertenstein zum Beschluß erhoben.

Auf den Antrag von Hrn. Prof. Landolt wird es dem ständigen Komite überlassen, die 5 Mitglieder der Kommission selbst zu wählen.

Gegen diesen Beschluß gab Herr Leopold de Pourtales von Neuchatel folgende Erklärung zu Protokoll: Ich bitte den geehrten Herren

Präsidenten, meine Einsprache gegen den heutigen Beschluß, betreffend Centralisation des Forstwesens dem Bundesrath einzureichen und in's Protokoll einzutragen.

Nach Schluß der Versammlung wurde noch ein Referat über Thema 1 von Forstverwalter K ü e d i, der wegen Krankheit der Versammlung in Chur nicht beimohnen konnte, eingereicht, welches laut Schlußnahme des ständigen Komite's noch dem Protokoll angeschlossen werden soll und daher nachstehend folgt:

(Siehe Anhang, Beilage 4.)

(Fortsetzung und Schluß folgt.)

Forstliche Notizen aus dem Ausland.

Italien. Durch Verordnung der italienischen Regierung vom 7. April 1869 wurde eine für ganz Italien bestimmte Forstlehranstalt gegründet, die schon am 15. August feierlich eröffnet worden ist. Dieselbe befindet sich in Ballombrosa in Toskana. Die derselben zugewiesenen Räumlichkeiten bestehen in einem ehemaligen Kloster, das für die Lehrer und circa 100 Zöglinge Raum bietet.

Der normale Unterrichtskurs dauert drei Jahr und soll nicht nur die Forstwissenschaft, sondern auch die Praxis umfassen. Der Unterricht wird von einem Professor der Naturgeschichte und forstlichen Oekonomie, einem Professor der reinen und angewandten Mathematik, einem solchen für Gesetzgebung und Rechtskunde, einem Lehrer für die deutsche Sprache und einem solchen für's Zeichnen ertheilt. Jedem der beiden ersten Professoren ist ein Assistent zugetheilt.

Die Zöglinge theilen sich in ordentliche und außerordentliche. Zu den ordentlichen gehören diejenigen, welche auf den forstlichen Verwaltungsdienst aspiriren, ihre Zahl darf 40 nicht übersteigen. Die Zahl der außerordentlichen findet ihre Begrenzung im Raum der Anstalt. Alle Oberwaldaufseherposten der Forstverwaltung werden für die ordentlichen geprüften Zöglinge der Forstchule reservirt.

Zum Direktor und ersten Lehrer wurde der ehemals österreichisch-venezianische Forstinspektor B e r e n g e r ernannt.

Als Institutforste dienen die Reviere Paterno und Ballombrosa (schattiges Thal). Im Letztern liegen die der Schule angewiesenen Räumlichkeiten. Der Wald im Ballombrosa hat eine Ausdehnung von 1453 Hektaren und enthält Buchen- und Kastanien-, Hoch- und Nieder-